

# Arbeitslos – was tun?

Informationen für Grenzgänger\*innen, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten



**EURES-T Oberrhein:** Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

## **Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt das Recht des Wohnstaats<sup>1</sup>:**

Grenzgänger\*innen, die in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten, zahlen in die Schweizer Arbeitslosenversicherung ein. Aber im Fall der Arbeitslosigkeit unterliegen die Grenzgänger\*innen nach den derzeit geltenden EU-Vorschriften nicht mehr dem Schweizer System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend im Wohnstaat, also in Deutschland, beantragen. Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger\*innen bekommen Arbeitslosenleistungen, wenn die Voraussetzungen nach dem deutschen Recht erfüllt sind. Jedoch werden Zeiten der Versicherung/Beschäftigung in einem anderen EU-/EFTA-Staat nach dessen Rechtsvorschriften berücksichtigt. Damit die Versicherungszeiten bzw. Beitragszahlungen in die Schweizer Arbeitslosenkasse berücksichtigt werden können, benötigen Grenzgänger\*innen das europäische Formular (PD) U1 (portable document unemployed 1).

## **Das müssen Sie tun, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten:**

**Das Formular PD U1 bescheinigt, dass Sie in der Schweiz gearbeitet und Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet haben.** Um dieses Formular zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem Arbeitgeber das Formular Nr. 716.052 (Arbeitgeberbescheinigung international) beantragen. Gleichzeitig sollten Sie sich an die Schweizer Arbeitslosenkasse des Kantons wenden, in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat (<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/institutionen-medien/adressen---kontakte.html>), und das Formular (PD) U1 mit dem Formular 716.053 anfordern. Download der Formulare und weitere Informationen: <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/formulare-fuer-arbeitslose.html>

**Melden Sie sich spätestens 3 Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen deutschen Arbeitsagentur arbeitsuchend.** Wenn Sie erst später davon erfahren, melden Sie sich spätestens 3 Tage nach Kenntnis arbeitsuchend. Die Meldung ist wichtig, um die Zeit sinnvoll zu nutzen und die Arbeitslosigkeit noch zu verhindern. Melden Sie sich verspätet arbeitsuchend, kann eine Sperrzeit von einer Woche eintreten, in der Sie kein Arbeitslosengeld erhalten. Auch kann sich der Zeitraum verringern, in dem Sie Arbeitslosengeld beziehen. Sie können sich schriftlich (Adressen der Arbeitsagenturen unter: [https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen&pk\\_vid=37ef3228e06bfc1a158869999308bff0](https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=arbeitsagenturen&pk_vid=37ef3228e06bfc1a158869999308bff0)), telefonisch unter der Nr. 0800 4555500 (Mo.-Fr. 8h-18h gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz), online (<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>) oder per Kontaktformular (<https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/kontakt/de/terminvereinbarung/arbeitsvermittlung?scope=form>) arbeitsuchend melden.

**Spätestens am ersten Tag ohne Beschäftigung müssen Sie sich persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit arbeitslos melden.** Dort erhalten Sie auch den Antrag auf Arbeitslosengeld. Wenn Sie sich wegen der aktuellen Schließung der Agenturen für Arbeit im Rahmen der CORONA-Infektionsprävention noch nicht persönlich arbeitslos gemeldet haben (bzw. noch nicht persönlich arbeitslos melden konnten), können Sie das Arbeitslosengeld auch online beantragen (<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>). Bitte geben Sie in diesem Onlineantrag an, dass noch keine persönliche Arbeitslosmeldung erfolgt ist. Weitere Informationen finden Sie unter dem Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld/so-beantragen-sie-arbeitslosengeld>

<sup>1</sup> Siehe Art.65 Abs.2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger\*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (Mai 2020).**



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



**Rechtlicher Hinweis:** Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand: 05/2020**  
© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz  
**Weitere Informationen:** [beratung@eures-t-oberrhein.eu](mailto:beratung@eures-t-oberrhein.eu) und <http://www.eures-t-oberrhein.eu>

